

Sitzung vom 30. Dezember 1992

4055. Anfrage

Kantonsrat Dr. Josef Gunsch, Russikon, hat am 28. September 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Das Zürchervolk hat die Vorlage zur subventionsrechtlichen Gleichstellung von Pflegebetten in Altersheimen und Pflegeheimen mit gut 91 % Ja-Stimmen gutgeheissen. Bevölkerung, Altersheimleitungen und Fürsorgebehörden warten nun auf die konkrete Ausgestaltung der neuen Regelung.

1. Können die Verantwortlichen der Altersheime nun davon ausgehen, dass ihre pflegerischen Bemühungen vom Kanton entsprechend abgegolten werden?
2. Wie gedenkt die Gesundheitsdirektion vorzugehen, wenn Gemeinden umbauen oder gar ein neues Altersheim mit Pflegeabteilung bauen wollen?

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Dr. Josef Gunsch, Russikon, wird wie folgt beantwortet:

In der Volksabstimmung vom 27. September 1992 wurden u.a. das Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates für die Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide vom 4. März 1973 sowie das Gesundheitsgesetz vom 4. November 1962 geändert. Vorgängig hatte der Kantonsrat am 20. Januar 1992 einer Änderung der Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege zugestimmt. Mit den Änderungen werden die Pflegeabteilungen von Altersheimen subventionsrechtlich den Krankenheimen gleichgestellt. Sie erhalten neu Betriebsbeiträge wie Krankenheimen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den für Krankenheimen geltenden Beitragsbestimmungen. Die Gesundheitsdirektion bestimmt die Grösse der Pflegeabteilungen und der auf sie entfallenden Defizite. Sie kann die Beiträge pauschalisieren. Die Mehrkosten, die dem Staat durch die Beitragsleistungen an die Pflegeabteilungen der Altersheime erwachsen, werden durch eine Reduktion der Staatsbeiträge an die Spitäler kompensiert. Am 28. Oktober 1992 hat der Regierungsrat die Änderungen auf den 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt.

Die Gesundheitsdirektion hat am 14. Oktober 1992 den zürcherischen Altersheimen mitgeteilt, dass ab 1993 Beiträge an Pflegeabteilungen ausgerichtet werden, sofern die baulichen und betrieblichen Voraussetzungen vorhanden seien. Vorausgesetzt wird u. a., dass in den Pflegeabteilungen, die bis zu 30 % der Altersheimplätze umfassen können, tatsächlich auch betreuungsbedürftige Patienten untergebracht, die Bettenzimmer für die Pflege geeignet, Vorrichtungen für das Baden immobiler Patienten, Betten- und Bahrenlifte vorhanden und die Abteilungen rollstuhlgängig sind. Zudem müssen fachlich ausgebildetes Pflege- und Betreuungspersonal in genügender Zahl vorhanden und die ärztliche Versorgung gewährleistet sein. Altersheime, die Staatsbeiträge wünschen, haben der Gesundheitsdirektion ein Gesuch einzureichen. Dieses Gesuch kann für bestehende wie für neue Pflegeabteilungen eingereicht werden. Bis heute sind rund 50 Beitragsgesuche eingegangen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Zürich, den 30. Dezember 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller